

0040

SVP-Fraktion

16.03.2021

Interpellation Meinungs- und Informationsfreiheit

Sachlage:

In Binningen werden legal angebrachte Wahl- und Abstimmungsplakate auf öffentlichen Grund zerstört und entfernt.

In Binningen ist die von der Schweizerischen Bundesverfassung Artikel 16 geforderte Meinungs- und Informationsfreiheit nicht gewährleistet.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.



Fragen:

1. Wie ist die Haltung des Gemeinderats zum oben beschriebenen Zustand?
2. Wer haftet und garantiert seit die Gemeinde für das offizielle Plakatieren verantwortlich ist?
3. Was hat der Gemeinderat bereits unternommen und was wird er in Zukunft unternehmen, damit keine Wahl- und Abstimmungsplakate auf öffentlichen Grund zerstört und entfernt werden und die verfassungsgeforderte Meinungs- und Informationsfreiheit in Binningen gewährleistet ist?
4. Für wie gross hält der Gemeinderat die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Verhalten in Zukunft übliche Praxis wird?

Stephan Siegel